

Motion SP-Fraktion vom 29. November 2011

## **Anpassungen im Steuergesetz notwendig – Vermögenssteuern**

Antrag der Regierung vom 3. April 2012

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Die Motionärin will die Regierung beauftragen, eine Änderung von Art. 65 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) vorzulegen. Der Maximalsteuersatz für Vermögen (gemeint ist offenbar der proportionale Einheitssatz) soll von 1,7 Promille auf 2,0 Promille angehoben werden. Die Sparmassnahmen würden – so die Motionärin – auch auf der Einnahmenseite Opfer fordern. Diese seien von denjenigen zu erbringen, die in den letzten Jahren erheblich entlastet wurden.

- A. Mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 24. September 2006 (nGS 41-85) ist der konstante Steuersatz auf dem steuerbaren Vermögen von 2,0 Promille auf 1,9 Promille reduziert worden. Die Regierung beantragte diese Senkung als ersten Schritt zu einer deutlichen Entlastung der Vermögensbesteuerung. Im interkantonalen Vergleich lag der Kanton St.Gallen zuvor im 14. Rang. Entscheidend war aber das Belastungsniveau in der Ostschweiz. Von den Nachbarkantonen wies lediglich Graubünden eine noch stärkere Belastung auf. Aufgrund dieser Position sollte die Vermögenssteuerbelastung aus standortpolitischen Überlegungen mittelfristig weiter gesenkt werden (Botschaft und Entwurf zum II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 2. November 2005, ABI 2005, 2413 ff., insbesondere 2440). Der nächste Schritt folgte mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz vom 28. September 2008 (nGS 43-159). Weil andere Kantone in der Zwischenzeit die Vermögenssteuer auch gesenkt hatten, befand sich der Kanton St.Gallen nach wie vor im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld. Von den Nachbarkantonen wies immer noch nur der Kanton Graubünden eine noch stärkere Belastung auf. Zudem senkten die Kantone Graubünden, Appenzell A.Rh. und Thurgau 2008 ihre Vermögenssteuerbelastung (Botschaft und Entwürfe zum III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. Dezember 2007, ABI 2008, 105 ff., insbesondere 127). Zur Verbesserung der Position des Kantons St.Gallen im interkantonalen Standortwettbewerb um vermögende Personen wurde deshalb der Vermögenssteuersatz von 1,9 Promille auf 1,7 Promille gesenkt.
- B. Nach den neuesten Auswertungen liegt unser Kanton bei der Vermögenssteuerbelastung je nach Höhe des Reinvermögens gesamtschweizerisch gesehen zwischen dem 13. und 19. Rang. Er hat mit anderen Worten trotz Senkung des Steuermasses vor nur gerade drei Jahren erneut an Boden verloren. Die Nachbarkantone figurieren in den meisten Vermögensstufen weit vor dem Kanton St.Gallen. Wettbewerbspolitisch wären weitere Entlastungen notwendig. Sie müssen aber wegen der damit verbundenen, relativ hohen Steuerausfälle (0,1 Promille entsprechen rund 6 Mio. Franken einfacher Steuer) verschoben werden.
- C. Die beantragte Erhöhung des Vermögenssteuersatzes von 1,7 Promille um 0,3 Promille auf 2,0 Promille würde gemessen an den aktuellen Finanzplanwerten in den Jahren 2013 bis 2015 dem Kanton einen Mehrertrag von rund 20 Mio. Franken pro Jahr einbringen. Die Gemeinden könnten mit Mehrerträgen von rund 25 Mio. Franken pro Jahr rechnen.

- D. Die Motionärin konstatiert, dass der Staatshaushalt aus dem Lot geraten ist. Auf die Gemeinden trifft dies aber grossmehrheitlich nicht zu. Soll der Staatshaushalt (u.a.) durch Massnahmen auf der Einnahmenseite saniert werden, bietet sich bei den direkten Steuern in erster Linie eine Anhebung des Steuerfusses an. Die Einnahmen der Gemeinden werden davon nicht tangiert. Massnahmen im Bereich der Bemessungsgrundlage oder des Steuersatzes (einfache Steuer) wirken sich dagegen auch auf die Gemeindeanteile aus. Hier besteht aber kein Handlungsbedarf. Es war daher sachgerecht, im Rahmen des Budgets 2012 den Kantonssteuerfuss um 10 Punkte auf 105 Prozent zu erhöhen. Ob diese Massnahme auf längere Sicht genügt, wird die Regierung im Zuge der zweiten Sparrunde prüfen. Sie vertritt aber die Auffassung, dass das Kantonsbudget mit gezielten Massnahmen bereinigt werden muss. Eine Erhöhung des Vermögenssteuersatzes um 0,3 Promille ist keine gezielte Massnahme.
- E. Die Vermögenssteuer ist im Ausland weitgehend unbekannt. Aus standortpolitischen aber auch steuersystematischen Gründen muss die Entwicklung bei dieser Steuer in Richtung Eliminierung gehen. Auf diesem Weg ist vorerst aus finanzpolitischen Gründen ein Marschhalt einzulegen. Was aber die Motionärin verlangt, würde dem Kanton entscheidend zurückwerfen. Vermögende Steuerpflichtige würden rundum in nächster Nähe eine deutlich günstigere Vermögenssteuerbelastung antreffen. Wegzüge wären nicht auszuschliessen und Zuzüge gingen zurück. Die Regierung wehrt sich dagegen, dass das strategische Ziel, im Mittel die durchschnittliche Steuerbelastung der Nachbarkantone zu erreichen, aus den Augen verloren und eine Kehrtwende vollzogen wird. Sie beantragt daher, auf die Motion nicht einzutreten.